

1. Löhne (Mindestlöhne) gemäss Art. 50/51		
Lohnstufe	Referenzlohn (x12)	Monatslohn (x13)
Eidg. dipl. Gärtnermeister/in Betriebsleitende	1)	1)
Gärtner/in Bauführende / Gärtner/in Produktionsleitende	1)	1)
Obergärtner mit eidg. Fachausweis	5'741.70.-- ²⁾	5'300.-- ²⁾
Kundengärtner/in (gem. GAV)	5'416.70.--	5'000.--
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und mehr als drei Jahren Berufserfahrung*	5'416.70.-- 29.80	5'000.-- 27.50
Gärtner/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ**	4'875.-- 26.80	4'500.-- 24.70
Gärtner/in mit eidg. Berufsattest EBA	4'333.-- 23.80	4'000.-- 22.00
Gartenarbeitende	4'333.-- 23.80	4'000.-- 22.00
<p>¹⁾ keine Vertragslohnstufe</p> <p>²⁾ Typen Gärtner/in Polier / Grünpflugespezialist/in / Friedhofspezialist/in La / Naturgartenspezialist/in oder Vorarbeiter gemäss GAV</p> <p>* Bei der erstmaligen Anstellung in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus von Gärtner/innen mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ Fachrichtung Zierpflanzen, Stauden oder Baumschule mit 3 Jahren Berufserfahrung kann im ersten Anstellungsjahr der Tarif für Gärtner EFZ Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau angewendet werden.</p> <p>** Bei der erstmaligen Anstellung in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus von Gärtner/innen mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ Fachrichtung Zierpflanzen, Stauden oder Baumschule kann im ersten Anstellungsjahr der Tarif für Gärtner EBA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau angewendet werden.</p> <p>Für Mitarbeiter mit einer Minderleistungsfähigkeit können die Mindestlöhne mit einer zwischen dem Mitarbeiter und Arbeitgeber gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung unterschritten werden. Diese muss der paritätischen Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.</p>		
2. Arbeitszeiten	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	

Jahresstunden	2'184
Durchschnittliche Monatsstunden	182
Durchschnittliche Wochenstunden	42
3. Spesen (sofern gemäss GAV keine andere Regelung vereinbart wurde)	
Mittagessen	16.--
Privatfahrzeugbenützung:	
- Motorrad	--.30
- Auto	--.60
4. Ansätze Verpflegung und Unterkunft (gemäss GAV)	
Monatspauschale für Verpflegung und Unterkunft	720.--
Monatspauschale nur für Verpflegung	480.--
Monatspauschale nur für Unterkunft	240.--
Tagesansätze	
Morgenessen	3.50
Mittagessen	7.--
Abendessen	5.50

Löhningen, 06.05.19

Beilage 2

50. Mindestlöhne

50.1 Die Löhne entsprechen mindestens den im Lohnregulativ aufgeführten Ansätzen (Mindestlöhne).

50.2 Die Festsetzung der Löhne für Arbeitnehmende mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleibt der freien schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden überlassen.

50.3 Arbeitnehmendenkategorien

Betriebe des Garten-und Landschaftsbaus

Einteilung

Vorarbeitende

Definition

Arbeitnehmende, welche eine anerkannt höhere Fachausbildung (Gärtnerei-Polier/in, Grünpflegespezialist/in u.ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber als Vorarbeitende anerkannt sind.

Kundengärtner/in

Arbeitnehmende, welche eine anerkannte Fachausbildung mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber offiziell als Kundengärtner/in anerkannt sind.

Gärtner/in mit Eidg.Fähigkeitszeugnis und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung **

Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 und mehr Jahren Berufserfahrung in der Branche.

Gärtner/in mit Eidg. Fähigkeitszeugnis ***

Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).

Gärtner/in mit Eidg. Berufsattest

Arbeitnehmende, welche das Eidgenössische Berufsattest Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau erworben haben.

Gartenarbeiter/in A

Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss (z.B. Anlehre), jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen.

Gartenarbeiter/in B

Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.

Übrige Betriebe gem. Art. 3.2

Einteilung

Obergärtner/in

Definition

Arbeitnehmende, welche eine anerkannt höhere Fachausbildung (Gärtnerei-Polier/in, Grünpflegespezialist/in u.ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber als Vorarbeitende anerkannt sind.

Gärtner/in mit Eidg. Fähigkeitszeugnis und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung

Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 und mehr Jahren Berufserfahrung in der Branche.

Gärtner/in mit Eidg. Fähigkeitszeugnis

Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).

Gärtner/in mit Eidg. Berufsattest

Arbeitnehmende, welche das Eidgenössische Berufsattest Gärtner/in Pflanzenproduktion erworben haben.

Gartenarbeiter/in A

Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss (z.B. Anlehre), jedoch mit ausgewiesenen

Gartenarbeiter/in B

Fachkenntnissen.

Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne
branchenspezifische Erfahrung.

*Für gelernte Berufsmitarbeitende mit kürzerer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz wird die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.

** Bei der erstmaligen Anstellung in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus von Gärtner/innen mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ Fachrichtung Zierpflanzen, Stauden oder Baumschule mit 3 Jahren Berufserfahrung kann im ersten Anstellungsjahr der Tarif für Gärtner EFZ Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau angewendet werden.

*** Bei der erstmaligen Anstellung in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus von Gärtner/innen mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ Fachrichtung Zierpflanzen, Stauden oder Baumschule kann im ersten Anstellungsjahr der Tarif für Gärtner EBA Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau angewendet werden.